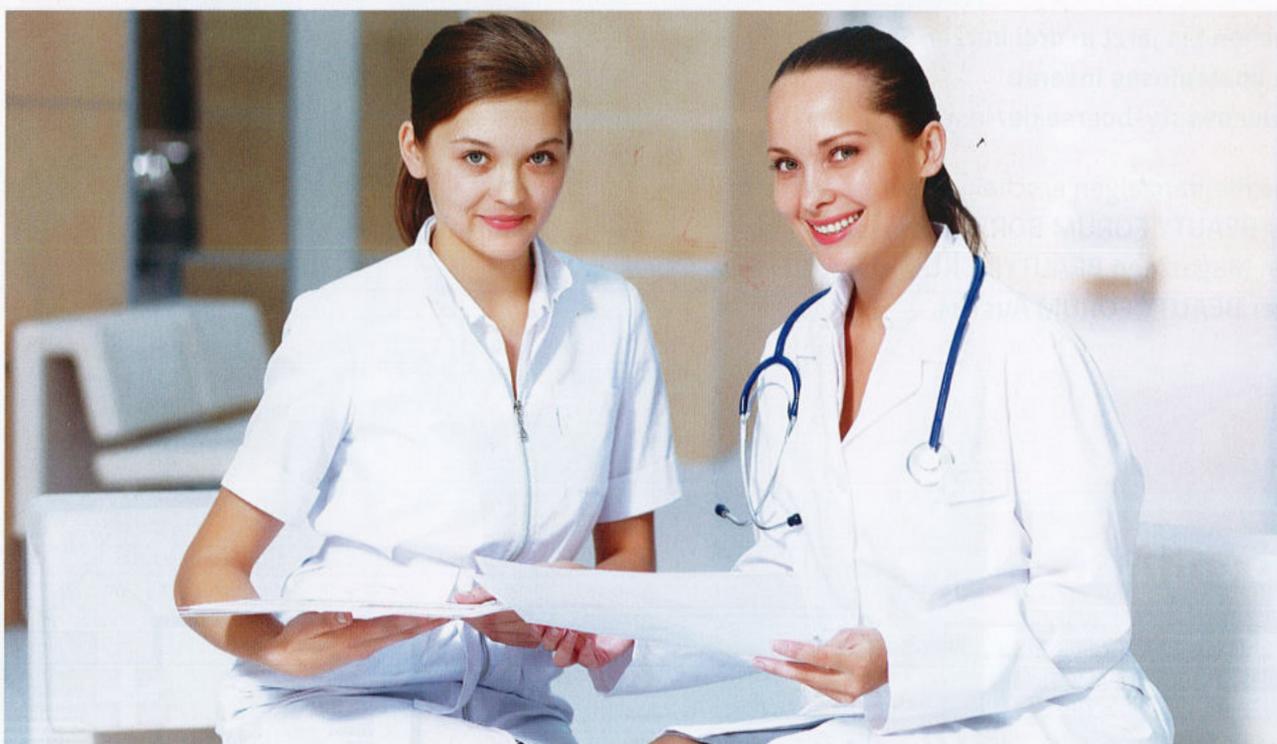


Gemeinsame Sache

REGELN FÜR DIE KOOPERATION VON KOSMETIKERIN UND ARZT, TEIL 2 – Um das Image zu stärken, kann sich die Zusammenarbeit mit einer Arztpraxis lohnen. Doch Vorsicht! Ärztlicher und kosmetischer Bereich müssen klar voneinander abgegrenzt werden, sonst drohen rechtliche Konsequenzen, die teuer werden können.



Vor allem in Hautarztpraxen trifft man mittlerweile immer häufiger auf Kosmetikerinnen, die in den Räumen der Arztpraxis ihre Dienstleistungen mit dazugehörigen Kosmetikprodukten anbieten. Eine solche Kooperation kann für den Patienten zwar von Vorteil sein, aber für die ordnungsgemäße ärztliche Behandlung ist eine **klare Abgrenzung zwischen beiden Bereichen dringend erforderlich**. Wird der Bereich der ärztlichen Tätigkeit vom gewerblichen Bereich des Kosmetikinstituts nicht hinreichend getrennt,

drohen rechtliche Konsequenzen für Arzt und Kosmetikerin. Das ist typischerweise dann der Fall, wenn die beiden Bereiche aus Sicht des Patienten nicht mehr klar unterschieden werden können.

Abgrenzung entscheidend

Um eine Kommerzialisierung des Arztberufes zu vermeiden und die Gesundheit der Patienten zu schützen, sieht die ärztliche Berufsordnung vor, dass die **ärztliche Tätigkeit keine**

gewerbliche Tätigkeit ist und auch nicht mit ihr vermischt werden darf. Dennoch ist es gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass ein Arzt auch gewerblich tätig wird, solange es mit der Berufsordnung der Ärzte vereinbar ist und der gewissenhaften Ausübung seiner Arbeit nicht entgegensteht. Daraus folgt, dass die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Kosmetikerin in der Arztpraxis **prinzipiell möglich ist, solange der Arzt seinem Heilauftrag gerecht wird** und sich dabei nicht von kommerziellen Interessen leiten lässt. Dafür muss aber der ärztliche



Bereich ausreichend vom kosmetischen, also gewerblichen Bereich getrennt sein.

Die Trennungsgrundsätze sind vor allem für Kosmetikinstitute relevant, die in eine Arztpraxis integriert sind. Aber auch ein eigenständiges Kosmetikinstitut, das über eine gewisse Distanz mit einer Arztpraxis kooperiert, sollte die personelle, zeitliche und wirtschaftliche Trennung im Auge behalten.

Was es mit den einzelnen Aspekten der Trennung auf sich hat, wird im Folgenden erklärt.

Räumliche Trennung

Auch wenn eine strikte räumliche Trennung nicht zwingend erforderlich ist, muss der Patient trotzdem **unmittelbar** erkennen können, welche Praxisbereiche der ärztlichen Tätigkeit und welche dem gewerblichen (Kosmetik-)Bereich zuzuordnen sind. **Formen der Untervermietung** oder einer sonstigen Überlassung der Räumlichkeiten durch den Arzt an die Kosmetikerin oder umgekehrt **sind daher grundsätzlich möglich.**

Organisatorische Trennung

Entscheidend ist, dass beide Bereiche in jedem Fall auch **organisatorisch klar voneinander getrennt** werden. Die gemeinsame Ausführung der

ärztlichen und der kosmetischen Arbeit sollte daher **dringend vermieden** werden. So sollte beispielsweise die unkommentierte Weiterleitung von Patienten durch den Arzt in den gewerblichen Bereich des Kosmetikinstituts **grundsätzlich ausgeschlossen** sein.

Insbesondere wenn Arztpraxis und Kosmetikinstitut von unterschiedlichen Personen geführt werden, ist eine **sichtbare Trennung erforderlich.** Dann ist bereits im Eingangsbereich, bei Außen- und Innentüren, im Empfangsbereich und am Empfangstresen eine **deutliche Unterscheidung zwischen Arztpraxis und Institut** vorzunehmen. Der Patient muss unmittelbar erkennen, wann er die ärztliche Praxis verlässt und in das Kosmetikinstitut eintritt.

Sich **teilweise überschneidende Bereiche führen aber nicht zwangsläufig zu einer Unzulässigkeit**, wovon etwa die gemeinsame Benutzung der Toiletten, des Briefkastens etc. eingeschlossen sein sollte.

Rechtliche Trennung

Eine rechtliche Trennung ist ausreichend vorhanden, wenn Kosmetikinstitut und Arztpraxis **zwei eigenständige Unternehmen** sind. Verfolgt der Arzt aber zusätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, indem er zum Beispiel eine Kosmetikerin angestellt hat, ist darauf zu achten, dass **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und dem Gewerbebetrieb jeweils getrennt ermittelt werden**, um eine steuerrechtliche Verbindung auszuschließen.

Personelle Trennung

Auch in Hinblick auf die Einsatzbereiche der Mitarbeiter sollte zwischen Arztpraxis und Kosmetikinstitut unterschieden werden, sodass das Personal nicht gleichzeitig in Einsatzbereichen der Praxis und des Kosmetikinstituts eingesetzt wird. Eine klare Abgrenzung in den Arbeitsverträgen sowie der konkreten steu-

MEHR ERFAHREN – ONLINE GEHEN!

Exklusiv für BASIC-Online- und PREMIUM-Kombi-Abonnenten von BEAUTY FORUM: Was gilt für die gemeinsame Werbung und wo kann es Probleme mit dem Datenschutz geben? Das lesen Sie im ersten Teil des Artikels. Sie finden ihn auf unserer Internetseite www.beauty-forum.com unter dem Webcode 151264.

erlichen Bewertung sichert einen rechtmäßigen Einsatz des Personals. Ein generelles Verbot der Verbindung der Personalbereiche der Praxis und des Kosmetikinstituts besteht nicht, es kommt wie so häufig auf den Einzelfall an. **Wichtig ist auch hier, dass der Patient erkennen kann, wann er vom Personal des Kosmetikinstituts oder der Arztpraxis betreut wird.** Das setzt voraus, dass eindeutig zwischen den Leistungen und/oder den Produkten von Arztpraxis und Institut unterschieden wird.

Wirtschaftliche Trennung

Ein abschließender wichtiger Punkt ist eine **saubere wirtschaftliche Trennung der ärztlichen und der gewerblichen Tätigkeiten.** Zwar besteht für den Arzt keine Begrenzung, in welchem Umfang er sich an der gewerblichen Tätigkeit beteiligen darf. Er hat trotzdem sorgfältig darauf zu achten, dass alle wirtschaftlich relevanten Vorgänge (wie z.B. Personaleinteilung, Gewinnermittlung, Buchführung, Lohn, Kasse etc.) zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen immer **nachvollziehbar und trennbar erfasst werden.** Im Fall einer unzulässigen Verbindung drohen sonst berufsrechtliche, wettbewerbsrechtliche, zivilrechtliche und eventuell sogar strafrechtliche Inanspruchnahmen. □

ABGRENZUNG ZUR ARZTPRAXIS

Darauf müssen Sie bei der Kooperation mit einer Arztpraxis achten:

- Räumliche Trennung.
- Organisatorische Trennung.
- Rechtliche Trennung.
- Personelle Trennung.
- Wirtschaftliche Trennung.



TIM REICHEL

Der Rechtsanwalt ist Partner der Kanzlei P | R | P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte, Steuerberater. Seine Schwerpunkte liegen im Arbeitsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz im Gesundheitswesen. www.medizinanwalt.de